100. Herrschaftsordnung von Greifensee (Artikelbrief) 1669 Januar 4

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich beurkunden, dass es zu einem Konflikt gekommen war, weil die Vertreter der Gemeinde Greifensee die Rechnungslegung vor dem Vogt, Hans Jakob Schwerzenbach, verweigert hatten. Obwohl die Gemeinde für ihren Ungehorsam eine namhafte Busse verdient hätte, will es der Rat dabei bewenden lassen, dass die Gemeinde der Obrigkeit und dem Vogt ihre daraus entstandenen Kosten erstattet. Um dergleichen Konflikte fortan zu vermeiden, schreibt der Rat der Herrschaft Greifensee eine neue Ordnung vor. Diese sieht vor, dass künftig alle Gemeinden in der Herrschaft Greifensee jährlich oder zumindest alle zwei Jahre ihre Gemeinderechnung vor dem Vogt ablegen müssen (1). Das Gleiche gilt für das in der Kirche gesammelte Almosen, das sogenannte Säckligeld, das für die Armen bestimmt ist (2). Die Nutzung von Holz aus den Gemeindewäldern muss vom Vogt ausdrücklich genehmigt werden, ebenso der Verkauf von gemeindeeigenen Gütern und Obst (3). Gemeindeversammlungen dürfen nur mit Zustimmung des Vogts einberufen werden (4). Der Amtshauptmann und die übrigen Offiziere sollen weiterhin durch die Herrschaftsleute gewählt werden, jedoch ohne die bisherigen grossen Unkosten (5). Damit diese fünf Artikel künftig eingehalten werden, soll der Vogt die Ordnung allen Amtsangehörigen zur Kenntnis bringen. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Kommentar: Der hier erwähnte Konflikt zwischen dem Vogt und der Gemeinde Greifensee über die Rechnungslegung, der zu den vorliegenden Regelungen geführt hat, hatte im Verlauf des Vorjahrs begonnen. Wiederholt meldete der damalige Vogt Hans Jakob Schwerzenbach dem Zürcher Rat, dass die Vertreter der Gemeinde, der Säckelmeister und der Dorfmeier, sich geweigert hätten, die Rechnung vor ihm abzulegen, wie es von allen Vögten auf der Landschaft verlangt worden sei (StAZH A 123.5, Nr. 203, 205 und 206). Ausserdem sei gegen seinen Willen eine Landsgemeinde zur Wahl eines neuen Amtshauptmanns organisiert worden (StAZH A 123.5, Nr. 212). Eine Delegation des Rats stellte daraufhin die Vertreter der Gemeinde zur Rede, die beteuerten, dass sie sich keinesfalls der Obrigkeit hätten widersetzen wollen; jedoch empfänden sie die Rechnungslegung auf dem Schloss als ungebührliche Neuerung, welche der Gemeinde höhere Kosten verursache (StAZH A 123.5, Nr. 202). Um den Respekt vor der Obrigkeit wiederherzustellen, forderte der Vogt drakonische Strafen; der Rat liess es indessen bei einer Ermahnung bewenden und stellte stattdessen die vorliegende Ordnung auf, deren Grundzüge unter dem gleichen Datum auch im Ratsprotokoll festgehalten wurden (StAZH B II 545, S. 4-5). 1743 wurde die vorliegende Herrschaftsordnung erneuert und erheblich erweitert (Edition: Pretto 1986, S. 15-20).

Einer ehrsammen gmeind und burgerschafft z \mathring{u} Greiffensee artickel-briefe, anno 1669. / [S. 2] / [S. 3]

Wir, burgermeister und râth der statt Zürich, verkhundent hiemit offentlich, nachdemme wir uß nit ohnzytiger sorgfalt und obläiggender pflichten halber zu üffnung und vermehrung deß gemeinen guts nothwendig befunden, dem ehrsammen und wysen, unßerem besonders getroüwen lieben burger und vogt unßerer herrschafft Gryffensee, Johann Jacoben Schwertzenbach, den befelch zuertheillen, daß in seiner ambtsverwaltung die rechnungen deß gemeinen guots vor ihmme gebührender maßen abgelegt und gegeben werden thueynd, worbey wir dann in der ohnzwyfenlichen hoffnung gestanden, es wurde solch unßerem wolmeinlichen hochoberkeithlichem ansehen gehorsammlich und ohn einiche verweigerung stat geschechen. Wann wir aber wider unßer gentzliches versechen mit bedauren vernemmen muesen, daß unßere angehörige der gemeind Gryffensee sich dißer unßer wolmeinung widersezt und ihre

gemeind rëchnung vor obangeregt unßerem vogt zůe Gryffensee abzůleggen verweigeret, und die selbige allein under ihnen selbsten abgelegt, auch darby ohnnothwendige cösten gemachet, habend wir hierab ein nit geringes mißfallen empfangen und eineß uß schußes von ihnen begehrt, umbe ihre verantwortung solcher verweigerung / [S. 4] durch etwelliche uß unßerem mitell verordnete miträth mit mehrerem vernëmmen und mit denen sëlben fehrnern nothwëndigkeith reden zelaßen. Wann nun ein solches erforderlichermaßen beschëchen und wir uß der abgelegten relation und bericht gedachter unßerer verordneten ersehen, daß sie sich eben schlächtlich verantworten können etc. 1 Deß nacher und by solch der sachen beschaffenheit wir gnugsamme ursach gehabt heten, die besagte gmeind Gryffensee und insonderheit die urheber dißes ohnwësens von wegen der hardurch erzeigten ohngehorsamme mit einer nammhafften, wol verdienten bůoß zůbeleggen, uß sonderbahren gnaden aber, und in ansëhen ihrer underthenigen entschuldigung, auch anerbotener künfftiger gehorsamme, habend wir sölliche uff zusehen hin für einmahlen yngestelt, ihnen darby aber ufferlegt, daß sy uß ihrer eignen sekhlen alle über diße handlung so wol allhin alß auch zu Gryffensee ergangnen umbcösten, deßglychen auch die jennigen, so obangeregter unßer vogt zů besagtem Gryffensee deßhalber erliten und uß seklen muesen, alßo bahr entrichten und bezahlen sollind. Und damit ins künfftig derglychen nicht wyters beschechen thuege, habend wir / [S. 5] unßer herschafft Gryffensee hernach volgende ordnung fürgeschriben, benantlichen unnd deß

ersten ist unßer will und meinung, daß alle und jede gemeinden gedachter unßer herrschafft Gryffensee fürohin und ins künfftig alle jahr, und eines jeden jahrs besonders oder wenigest zů zweyen jahren umb, je nach dem es sowol unßer dißmalige alß aůch die jewylige vögt unßer herrschafft Gryffensee gůt und nothwendig erachten werdend, schuldig und verbunden seyn söllind, vor ihnen in dem schloß die gmeindrëchnungen gebührend und gehorsammlich abzůlegen, und alleß ordenlich und specificierlich zů verzeichnen, in der heiteren und ußtrukenlichen meinung, daß by ablëgg- und ynnemmung dersëlben weder in dem schloß nach in dem wirthshuß nach aůch in den^b gmeindhüßeren einiche umbcösten, weder mit ëßen, trinkhen nach in andern wäg gemachet, sondern mann sich aller müglichesten sparsamme und hußlichkeith beflyßen solle. / [S. 6]

Waß demmenach daß sekhligëlt, so von zythen zů zythen in den kirchen zů trost und erquikhung der armen gesammlet wirt, ist unßere meinung, daß aůch darmit ehrlich und getroüwlichen verfahren, und nienen anderst alß under die armen vertheilt, an die kirchen verwëndt und darumb vor unßerem jewyligen vogt zů Gryffensee, pfahreren und geordneten stillstand uff jewylige gůtbefindtnuß ehrbahre und getroüwe rëchnung erscheint werden solle.

Und wylen dann für daß dritte wir auch berichtet worden, daß die gemeind Gryffensee etwaß eignen holtzes, gueter und opses, so wollend wir, daß solches so vill müglich gesparth und ohne vorwüßen unßers jewyligen vogts zu Gryffensee nützid darinnen gefehlt und ußgetheilt, sondern, im fahl die nothurfft erforderte, etwaß holtzes zefellen, solle er, der vogt, darumb befraget und alß dann am minst schädlichsten orth gehauwen, die / [S. 7] gueter und daß opß vor ihmme, dem vogt, im schloß verlichen und verkaufft werden.

Viertens dann belangend daß halten der gemeinden, da etwaß zyths anhëro underschidenliche, ohne vorwüßen unßers vogts zů Gryffensee gehalten worden, welches aber in allweg ohnanstendig und dem oberkeithlichen ansechen nit wenig nachtheillig, so wöllend wir, daß ins künfftig ohne vorwüßen und verwilligen unßerer jewyligen vögten zů Gryffensee kheine gemeinden nit gehalten. Wann aber etwaß nothwendiges fürfiele und ein gemeind gehalten werden můeßte, solle allwegen ein solches unßerem vogt geoffnet und er darumb gebührender maßen befraget werden.

Und diewylen für daß fünffte unß auch für kommen, daß vor dißerem by erwehlung deß / [S. 8] amptshaubtmanns und übriger officieren und befelchshaberen in unßer herrschafft Gryffensee große und ohnnothwendige umbcösten ergangen und grad anjezo derglychen mahlen obhanden, so wellend wir zwahren ihnen die den herrschafftleüthen und sonderlichen mit zuthun unßers jewyligen vogts solliche wahlen, wie es von altem har gebraucht und geüebt worden, nach fehrners überlaßen, jedoch daß so wol dißmalen als auch zu allen anderen zythen der amptshaubtman und alle manglende befelchshabern in dem schloss an einem tag, mit wenigstem costen und müglichster bescheidenheit erwehlt und bestelt werden sollind.

Damit nun obgeschribene ding alle fürohin und ins künfftig gebührend und gehorsammlich beobachtet werdind, so ist unßere meinung, daß unßer vogt zue Gryffensee synen amptsangehörigen dißere unßere wolmeinliche oberkeithliche ordnung wüßenthafft machen und jeder mengklichen / [S. 9] zu gebührender gehorsamme vermahnen und verleiten solle.

Dessen zů wahrem urkhunth habend wir dißeres libell mit unßer statt Zürich angehënktem secret insigell bekrëfftigen und verwahren laßen, montags den vierten tag jenners, von der gnadenrychen geburth Christi unßers lieben herren und heilandts gezehlt einthußent sechshundert sechzig und neün jahre.

Original (A 1): StAZHCIII 8, Nr. 141; Heft (6 Blätter); $Pergament, 18.5 \times 28.5 cm$; 1 Siegel: Stadt Z "urich, Wachs, rund, angehängt an Schnur, gut erhalten.

Original (A 2): PGA Greifensee I A 25; Heft (6 Blätter); Pergament, 19.0 × 29.0 cm; 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs, rund, angehängt an Schnur, gut erhalten.

Entwurf: StAZH A 123.5, Nr. 213; Heft (4 Blätter); Papier, 21.5 × 31.0 cm.

30

^a Korrektur überschrieben, ersetzt: b.

- Korrektur überschrieben, ersetzt: m. Korrektur überschrieben, ersetzt: b.
- StAZH A 123.5, Nr. 202.